



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 37 257

Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.830/60-III/2/93

Dr. Andrea Jungwirth/5811

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der
Ansiedlung gewerblicher Be-
triebsanlagen in Industriege-
bieten (Betriebsansiedlungs-
erleichterungsgesetz - BAEG);
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

A. Leibnitz

Gesetzentwurf	
ZI	P6 GE/19 P3
Datum	15. 12. 1993
Verteilt	22.12.93 Men

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt 25 Exemplare des Entwurfs eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes - BAEG (Beilage A) samt Vorblatt und Erläuterungen (Beilagen B und C) zur do.gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, daß die Begutachtungsfrist mit 31. Jänner 1994 endet.

Wien, am 9. Dezember 1993

Für den Bundesminister
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Flitscher



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 32.830/60-III/2/93

Dr. Andrea Jungwirth/5811

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der An-
siedlung gewerblicher Betriebs-
anlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichter-
ungsgesetz - BAEG);
Begutachtungsverfahren**

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das/die/den

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion I
3. Bundeskanzleramt - Sektion II
4. Bundeskanzleramt - Sektion IV
5. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
11. Bundesministerium für Landesverteidigung
12. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
13. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
16. Rechnungshof
17. Volksanwaltschaft
18. Verbindungsstelle der Bundesländer
19. Herren Landeshauptmänner
20. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
21. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
22. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
23. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
24. Österreichischen Gewerkschaftsbund
25. Bundes-Ingenieurkammer
26. Vereinigung Österreichischer Industrieller
27. Österreichischen Städtebund
28. Österreichischen Gemeindebund
29. Verein für Konsumenteninformation
30. Umweltbundesamt
31. Österreichischen Gewerbeverein
32. Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
33. Staatssekretärin Mag. Ederer - Sekretariat
34. Staatssekretär Dr. Kostelka - Sekretariat
35. Staatssekretär Dr. Ditz - Sekretariat
36. Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
37. Bundeskanzleramt - Abteilung I/11

- 2 -

- 38. Finanzprokuratur
- 39. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
- 40. Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
- 41. Forschungsinstitut für Europafragen
- 42. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes - BAEG (Beilage A) samt Vorblatt und Erläuterungen (Beilagen B und C) mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 31. Jänner 1994. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen erhält das Präsidium des Nationalrates. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 9. Dezember 1993
Für den Bundesminister:
K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



32830

Beilage A zu Zl. 32.830/60-III/2/93**E n t w u r f****Bundesgesetz über die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten
(Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz - BAEG)****Der Nationalrat hat beschlossen:****Ziel des Gesetzes**

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für gewerbliche Betriebsanlagen (§ 74 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 532),

1. deren Errichtung, Betrieb oder Änderung jedenfalls einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung und einer baubehördlichen Genehmigung (Bewilligung) sowie allenfalls noch weiterer bundesrechtlicher und bzw. oder landesrechtlicher Genehmigungen (Bewilligungen) bedarf,
2. deren Standort sich in einem Industriegebiet (Abs.2) befindet und
3. die nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl.Nr. 697/1993, zu unterziehen sind.

- 2 -

(2) Industriegebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Gebiet, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgeblichen Vorschriften industriellen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und Betreiben bzw. Ändern von Betriebsanlagen einschlägiger Art zulässig ist.

Einleitung des Vorprüfungsverfahrens

§ 3. Projekte betreffend das Errichten und Betreiben bzw. Ändern von Betriebsanlagen gemäß § 2 müssen auf Antrag vom Landeshauptmann einem Vorprüfungsverfahren (§ 4) unterzogen werden.

Gegenstand des Vorprüfungsverfahrens

§ 4. (Verfassungsbestimmung) (1) Im Vorprüfungsverfahren ist zu ermitteln, ob

1. Rechtsvorschriften im Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 3 das Errichten, Betreiben oder Ändern der Betriebsanlage gemäß § 2 im beabsichtigten Standort verbieten und
2. anzunehmen ist, daß das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage - erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird.

(2) Im Rahmen der Ermittlungen gemäß Abs.1 sind die zur Genehmigung (Bewilligung) der Betriebsanlage bzw. der Betriebsanlagenänderung berufenen Behörden zu hören und ist ihnen für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine drei Monate nicht übersteigende Frist einzuräumen.

Erteilung einer vorläufigen Genehmigung

§ 5. (Verfassungsbestimmung) Ergibt das Ermittlungsverfahren gemäß § 4, daß keine das Errichten, Betreiben oder Ändern der Betriebsanlage gemäß § 2 im beabsichtigten Standort verbietenden Rechtsvorschriften bestehen und daß anzunehmen ist, daß das

- 3 -

Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage - erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird, so hat der Landeshauptmann eine auf drei Jahre befristete vorläufige Genehmigung zum Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, zu erteilen; diese vorläufige Genehmigung gilt für alle für das Errichten und Betreiben bzw. Ändern dieser Betriebsanlage in Betracht kommenden Rechtsbereiche. Gegen die vorläufige Genehmigung ist keine Berufung zulässig.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

BAEG

Beilage B zu Zl. 32.830/60-III/2/93

VORBLATT

Problem:

Das Errichten und Betreiben genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen und das Ändern genehmigter gewerblicher Betriebsanlagen bedürfen in den meisten Fällen über die rechtskräftige gewerberechtliche Genehmigung hinaus noch weiterer rechtskräftiger bundesrechtlicher und bzw. oder landesrechtlicher Genehmigungen (Bewilligungen), zB. auf der Grundlage des Wasserrechts und des Baurechts. Die erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) können wegen der Komplexität der jeweils in Betracht kommenden Rechtsbereiche und der Sensibilität der jeweils zu wahren Schutzinteressen oft erst nach Abschluß langwieriger Verfahren erlangt werden.

Ziele:

Starthilfe für die Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten, um Österreichs Attraktivität als Standort für Wirtschaftsbetriebe (vor allem im Hinblick auf die Öffnung der ehemaligen Ostblockstaaten und im Hinblick auf die Bemühungen Österreichs um einen Beitritt zur EU) zu erhalten.

Inhalt:

Schaffung eines vom Landeshauptmann (unter Einbindung der für die jeweilige Betriebsanlage in Betracht kommenden Genehmigungsbehörden und bzw. oder Bewilligungsbehörden) durchzuführenden Vorprüfungsverfahrens für bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen in Industriegebieten; Eröffnung der Möglichkeit der Erlangung einer (für alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche geltenden) befristeten vorläufigen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

bzw. zur Änderung der Betriebsanlage, wenn das Betriebsanlagenprojekt bzw. das Betriebsanlagenänderungsprojekt bestimmte Voraussetzungen zur Wahrung der Schutzinteressen erfüllt.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

EU - Konformität:

Eine dem geplanten Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz entgegenstehende Regelung im Bereich der Europäischen Union ist nicht bekannt.

Kosten:

Einerseits wird das Ergebnis der im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens durchzuführenden Ermittlungen des Landeshauptmannes (unter Einbindung der jeweils in Betracht kommenden Genehmigungsbehörden und bzw. oder Bewilligungsbehörden) die Durchführung solcher Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) verhindern, die letztlich nicht zum Erfolg führen, da das Errichten, Betreiben oder Ändern der Betriebsanlage im beabsichtigten Standort durch Rechtsvorschriften verboten ist; andererseits wird auf die Ermittlungsergebnisse des Vorprüfungsverfahrens im Rahmen der Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) nach den jeweils in Betracht kommenden Materiengesetzen zurückgegriffen werden können. Es ist daher zu erwarten, daß dem Bund und den Ländern durch dieses Bundesgesetz keine oder höchstens geringfügige Kosten erwachsen werden.

BAEG1

Beilage C zu Zl. 32.830/60-III/2/93**Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil

Gewerbliche Betriebsanlagen unterliegen dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1973, die sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") stützt.

Daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich ist, wird dadurch unter Beweis gestellt, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch auf Anlagen zur Ausübung von der Gewerbeordnung 1973 nicht unterliegenden Tätigkeiten Anwendung findet (wie zB auf Anlagen gemäß § 28 AWG, auf Anlagen der dem Bund zustehenden Monopole und Regalien und auf Anlagen, die Ziviltechniker bei ihrer Berufsausübung verwenden), weiters dadurch, daß auch Schutzinteressen anderer bundesrechtlicher Bereiche im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren sind und daher eine gesonderte Genehmigung bzw. Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundesgesetzen entfällt (so zB vorgesehen im LRG-K, im Arbeitnehmerschutzgesetz und im Forstgesetz), ferner dadurch, daß in anderen Bundesgesetzen auf betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 verwiesen wird (so zB im § 17 Abs.2 lit.c UVP-G, § 4 Abs.3, Abs.7 Z 2 lit.b und Abs.10 LRG-K, § 29 Abs.3 Z 12, Abs.5 Z 5 und Abs.8 AWG, § 31a Abs.11 und § 103 lit.1 WRG 1959) und schließlich dadurch, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht immer wieder für anlagenbezogene bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften als Vorbild herangezogen wird.

Auf gewerbliche Betriebsanlagen finden aber nicht nur die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes Anwendung, sondern darüber hinaus noch zahlreiche andere Bundesgesetze, die nicht am Gewerberechtskompetenztatbestand, sondern der "Gesichtspunkte-

theorie" entsprechend an anderen einschlägigen Bundeskompetenzen anknüpfen, wie insbesondere an

- Art. 10 Abs.1 Z 9 B-VG ("Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge"),
- Art. 10 Abs.1 Z 10 B-VG ("Forstwesen", "Wasserrecht", "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen"),
- Art. 10 Abs.1 Z 12 B-VG ("Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", "Luftreinhaltung, unschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen", "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist");
(siehe Stolzlechner-Wendl-Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage², RZ 242, Punkt 2.3).

Gewerbliche Betriebsanlagen bieten als komplexe Phänomene vielfach Anknüpfungspunkte auch zu Materien, deren Regelung entsprechend der Kompetenzordnung den Ländern vorbehalten ist. Zu den wichtigsten Landeskompitenzen, die auch auf gewerbliche Betriebsanlagen Bezug haben können, zählen das Baurecht, die Feuerpolizei, das Kanalwesen, der Natur- und Landschaftsschutz und das Veranstaltungswesen (siehe Stolzlechner-Wendl-Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage², RZ 242, Punkt 2.4).

Es ist nicht beabsichtigt, mit dem geplanten BAEG Änderungen an den (oben beispielhaft angeführten) gegebenen Zuständigkeitsverteilungen herbeizuführen. Vielmehr gaben folgende Überlegungen Anlaß zur Schaffung eines Betriebsansiedlungserleichterungsgesetzes:

Die sich ständig verändernden wirtschaftlichen Umweltbedingungen (Wirksamwerden des EWR-Vertrages, EU-Integration, Ostöffnung) verursachen einen immer stärker werdenden Konkurrenzdruck und damit den Zwang zu verstärkter Rationalisierung und Innovation. Um wirtschaftlich überleben und sich auf dem nationalen und dem internationalen Markt behaupten zu können, müssen Unternehmen

prompt auf die aktuellen Marktfordernisse reagieren können. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die hiezu notwendigen Betriebsanlagen möglichst rasch errichtet und in Betrieb genommen bzw. den Marktansprüchen entsprechend geändert werden dürfen. Was die Wirtschaft demnach dringend notwendig hat, ist eine anlagenrechtliche Starthilfe, die es dem Unternehmer ermöglicht, die nach den jeweiligen Marktgegebenheiten erforderlichen Betriebsanlagen schnellstens zur Verfügung zu haben und die gesetzlich vorgeschriebenen anlagenrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen erst nach Errichtung und Inbetriebnahme bzw. Änderung der Betriebsanlage einholen zu müssen. Diese rechtliche "Atempause" für die Unternehmer bedeutet aber nicht, daß die in Betracht kommenden Betriebsanlagen ohne Rechtsgrundlage errichtet und betrieben bzw. geändert werden. Mit dem geplanten BAEG sollen vielmehr die Voraussetzungen für die erwähnte anlagenrechtliche Starthilfe klar umrissen werden, und zwar einerseits durch den vorgesehenen Geltungsbereich des Gesetzes (keine gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G zu unterziehen sind) und andererseits durch die als Verfassungsbestimmungen geplanten Regelungen über das Vorprüfungsverfahren (zur Wahrung der Schutzinteressen) und die Erteilung der befristeten vorläufigen Genehmigung (erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen zur Wahrung der Schutzinteressen).

Die oben erwähnte Starthilfe soll somit darin bestehen, daß gewerbliche Betriebsanlagen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (was in einem Vorprüfungsverfahren zu ermitteln ist), bereits auf Grund einer befristeten vorläufigen Genehmigung errichtet und betrieben bzw. geändert werden dürfen, die für alle in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bereiche gilt.

Um die umfassende Rechtswirkung der vorläufigen Genehmigung sowohl im Bereich der Zuständigkeiten des Bundes als auch im Bereich der Länderkompetenzen sicherzustellen, müssen die das Vorprüfungsverfahren und die Erteilung der vorläufigen Genehmigung betreffenden Regelungen des geplanten BAEG als Verfassungsbestimmungen vorgesehen werden.

Da die vorläufige Genehmigung auf drei Jahre befristet sein soll und daher durch Zeitablauf erlischt, muß sich der Betriebsanlageninhaber darum bemühen, bis spätestens zum Fristablauf die nach den jeweils in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) zu erhalten. Es bleibt somit die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung gewahrt, weil die vorläufige Genehmigung lediglich bewirkt, daß die nach den Materiengesetzen erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) nicht bereits vor Errichtung, vor Inbetriebnahme oder vor Änderung der Betriebsanlage, sondern erst spätestens mit Ablauf der Dreijahresfrist vorliegen müssen.

Zur Frage der EU-Integationsverträglichkeit des geplanten BAEG ist zu bemerken, daß keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bekannt sind, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen.

Was die Kosten des geplanten BAEG betrifft, so ist zu erwarten, daß dem Bund und den Ländern keine oder höchstens geringfügige Kosten entstehen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Einleitend ist festzuhalten, daß es sich bei der vorgesehenen vorläufigen Genehmigung um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, von dem Gebrauch gemacht werden kann, aber nicht Gebrauch gemacht werden muß.

Ergibt das beantragte Vorprüfungsverfahren, daß das Errichten, Betreiben oder Ändern der Betriebsanlage im beabsichtigten Standort verboten ist, so wird davon auszugehen sein, daß das in Betracht kommende Projekt nicht alle nach den jeweiligen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) erhalten wird; somit erübrigts sich die Durchführung von das in Rede stehende Projekt betreffenden aufwendigen Genehmigungs-(Bewilligungs-)verfahren, die letztlich nicht zum gewünschten Erfolg (rechtmäßige Errichtung und Betrieb bzw. Änderung der Betriebsanlage) führen können.

Weiters werden das vorgesehene Vorprüfungsverfahren und die vorläufige Genehmigung insofern eine Beschleunigung der nach den Materiengesetzen erforderlichen Verfahren mit sich bringen, als auf die Ermittlungsergebnisse des Vorprüfungsverfahrens im Rahmen der jeweiligen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) zurückgegriffen werden kann.

II. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2:

Das geplante BAEG bezweckt nicht die Erleichterung der Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Österreich schlechthin, sondern die Erleichterung der Ansiedlung solcher gewerblicher Betriebsanlagen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs.1 Z 1 und 3 erfüllen und deren Standort sich in einem Industriegebiet (§ 2 Abs.2) befindet.

Bezüglich der im § 2 Abs.1 Z 1 angeführten allenfalls erforderlichen weiteren bundesrechtlichen und bzw. oder landesrechtlichen Genehmigungen (Bewilligungen) siehe die Ausführungen über die für diese Genehmigungen (Bewilligungen) in Betracht kommenden Rechtsbereiche im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zum § 2 Abs.1 Z 2 und Abs.2:

Ein Abstellen auf "Industriegebiet" ohne eigene Legaldefinition erscheint nicht möglich, da es eine eigene Widmungskategorie "Industriegebiet(e)" nur in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien gibt.

Zum § 2 Abs.1 Z 3:

Betriebsanlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, sollen nicht dem geplanten BAEG unterliegen, da es für solche Anlagen im UVP-G bereits ein konzentriertes Genehmigungsverfahren gibt (siehe die §§ 16 ff leg.cit.).

Zum § 3:

Mit der Durchführung des Vorprüfungsverfahrens soll der Landeshauptmann betraut sein (vgl. den § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes).

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist ein Vorprüfungsverfahren nur auf Antrag durchzuführen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so sind vor Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung der Betriebsanlage die nach den in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) einzuholen.

Zu den §§ 4 und 5:

Im Hinblick darauf, daß die vorläufige Genehmigung für alle in Betracht kommenden Rechtsbereiche gelten soll und sich die Ermittlungen im Vorprüfungsverfahren, die die Grundlage für die Entscheidung über die vorläufige Genehmigung bilden, auf alle Rechtsbereiche dahingehend erstrecken, ob Standortverbote bestehen und ob anzunehmen ist, daß das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage - erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird, ist es notwendig, diesen Bestimmungen Verfassungscharakter zu verleihen und die zuständigen Behörden - wie im § 4 Abs.2 vorgesehen - in das Ermittlungsverfahren einzubinden.

Durch die Bezeichnung "vorläufige Genehmigung" kommt zum Ausdruck, daß es sich bei dieser Genehmigung weder um eine die nach den in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) ersetzende Genehmigung noch um eine zu den nach den Materiengesetzen erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) hinzutretende "neuen" Schutzinteressen verpflichtete (weitere) Genehmigung handelt; die vom Landeshauptmann in erster und letzter Instanz zu erteilende vorläufige Genehmigung soll vielmehr - unter Wahrung der Schutzinteressen - eine rasche Anpassung an die Bedürfnisse

des Marktes durch entsprechende Betriebsanlagenerrichtungen bzw. Betriebsanlagenänderungen ermöglichen und - eine (befristete) "Atempause" für das Erlangen der an sich erforderlichen Genehmigungen (Bewilligungen) gewähren.

Mit der vorgesehenen Befristung der vorläufigen Genehmigung wird sichergestellt, daß die nach den in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Genehmigungs- bzw. Bewilligungsbehörden ihre Zuständigkeit nicht verlieren und auch nicht präjudiziert werden, sondern lediglich in der Regel nicht schon vor Beginn der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. der Änderung der Betriebsanlage vom Projektanten in Anspruch genommen werden.

Der Genehmigungs-(Bewilligungs-)antrag wird nämlich üblicherweise erst innerhalb der Frist von drei Jahren an die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden gerichtet werden; es bleibt dem Projektwerber aber unbenommen, seine Ansuchen um Genehmigung (Bewilligung) nach den Materiengesetzen vor oder gleichzeitig mit dem Antrag um vorläufige Genehmigung gemäß § 3 bei den jeweils zuständigen Behörden einzubringen.

Zum § 4 Abs. 1 Z 1 und 2:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll das geplante BAEG eine Starthilfe für die Ansiedlung gewerblicher Betriebsanlagen in Industriegebieten gewähren; die in den für die jeweilige Betriebsanlage in Betracht kommenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften verankerten Schutzinteressen müssen jedoch jedenfalls gewahrt bleiben. Der Landeshauptmann hat sich daher in dem einer allfälligen vorläufigen Genehmigung vorangehenden Vorprüfungsverfahren zur Wahrung der genannten Schutzinteressen - unter Einbindung der zur Genehmigung (Bewilligung) der Betriebsanlage bzw. der Betriebsanlagenänderung berufenen Behörden - damit auseinanderzusetzen, ob Standorthindernisse bestehen und ob anzunehmen ist, daß das Errichten und Betreiben bzw. Ändern der Betriebsanlage -

erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen - zulässig sein wird.

Zum § 6:

Die Zuständigkeit der Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Vollziehung des geplanten BAEG ist damit begründet, daß es sich bei den diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz unterliegenden Betriebsanlagen jedenfalls um gewerbliche Betriebsanlagen handelt und das - in die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten fallende - gewerbliche Betriebsanlagenrecht zweifellos nicht nur das Herzstück der für solche Betriebsanlagen geltenden Vorschriften ist, sondern auch Vorbild für anlagenrechtliche Regelungen sowohl im Bereich des Bundes als auch im Bereich der Länder war (siehe auch die das gewerbliche Betriebsanlagenrecht betreffenden Erläuterungen im allgemeinen Teil).

Zum § 7:

Das ehestmögliche Inkrafttreten des geplanten BAEG liegt im Interesse der österreichischen Wirtschaft und damit im Interesse Österreichs. Anpassungen an das in Aussicht genommene Gesetz, die eine längere Legisvakanz erfordern würden, sind nicht notwendig.